



## **Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013**

### **Beschlussvorschlag:**

Als Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen werden die in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Personen vorgeschlagen.

### **Kosten/Finanzielle Auswirkungen:**

--

### **Sachdarstellung/Begründung:**

#### **I. Kurzfassung**

Die Amtszeit der für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008 gewählten Jugendschöffen bei den Amtsgerichten endet am 31.12.2008. Für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 sind die Jugendschöffen neu zu wählen. Für die Aufnahme der Personen in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich.

#### **II. Ausführliche Sachdarstellung**

1. Die Amtsperiode der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008 endet zum 31.12.2008.

Nach den gemeinsamen Verwaltungsvorschriften des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 14.12.2007 obliegt es dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG), die Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen aufzustellen. Diese Listen, in denen die vorgeschlagenen Männer und Frauen getrennt aufzuführen sind, hat der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses den jeweiligen Amtsgerichten des Bezirkes bis spätestens 15.08.2008 zuzuleiten. Zuvor sind die Vorschlagslisten im Jugendamt eine Woche lang zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist öffentlich bekanntzugeben. Die endgültige Wahl der Schöffen erfolgt durch die Wahlausschüsse bei den Gerichten.

2. Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sind die Bestimmungen der §§ 31 bis 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und des § 35 JGG zu beachten (Anlage 4).

Hiernach können nur Deutsche zu diesem Ehrenamt vorgeschlagen werden, die erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen.

Nach § 33 GVG sollen zum Amt eines Jugendschöffen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagslisten nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zum Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Nach § 34 Abs. 1 Ziffer 7 GVG sollen ferner nicht berufen werden:

- Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Ergänzend hierzu wird auf die §§ 31, 32, 34 und 35 GVG hingewiesen.

3. Nach der Verfügung des Landgerichtspräsidenten in Tübingen vom 26.02.2008 sind von den Amtsgerichten zu wählen:

Aus den Amtsgerichtsbezirken	für das Jugendschöffengericht Reutlingen als				für die Jugendkammer beim Landgericht Tübingen		Insgesamt	
	Hauptschöffe		Hilfsschöffe		Männer	Frauen	Männer	Frauen
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Reutlingen	3	3	4	4	5	5	12	12
Bad Urach	1	1	-	-	2	2	3	3
Münsingen	1	1	-	-	1	1	2	2

Der Jugendhilfeausschuss hat nach § 35 JGG ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorzuschlagen, die als Jugendschöffen und -hilfsschöffen benötigt werden.

Es sind daher mindestens vorzuschlagen:  
dem Amtsgericht Reutlingen 24 Männer und 24 Frauen  
dem Amtsgericht Bad Urach 6 Männer und 6 Frauen  
dem Amtsgericht Münsingen 4 Männer und 4 Frauen,  
insgesamt 68 Personen.

4. Das Kreisjugendamt hat die als Anlage 1 bis 3 bezeichneten Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013 zusammengestellt.

Von allen aufgeführten Personen, die von den im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen, Organisationen, von einzelnen pädagogisch wirkenden Stellen sowie den Städten und Gemeinden benannt worden sind, liegt die schriftliche Einverständniserklärung zur Ausübung des Amts als Jugendschöffe vor.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 Satz 2 JGG).